

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der Städtischen Betriebe Roding AdöR
(Wasserabgabesatzung –WAS–)**

Die Städtischen Betriebe Roding AdöR (SB Roding AdöR) erlassen als Kommunalunternehmen der Stadt Roding auf Grund des Art. 89 GO in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Roding (KU-S) und Art. 2 ff des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

Satzung

zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)
vom 19. Dezember 2014.

§ 1

§ 19 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Städtischen Betriebe Roding AdöR. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Städtischen Betriebe Roding AdöR; sie bestimmen auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung haben die Städtische Betriebe Roding AdöR so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie haben den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (1a) Die Städtischen Betriebe Roding AdöR sind berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
- Zählernummer;
 - aktueller Zählerstand;
 - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
 - Durchflusswerte;
 - Die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
 - Betriebs- und Ausfallzeiten;
 - Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Die dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchem Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens ab fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

- (2) Die Städtischen Betriebe Roding AdöR sind verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Städtischen Betriebe Roding AdöR können die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Städtischen Betriebe Roding AdöR unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Städtischen Betriebe Roding AdöR möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Städtischen Betriebe Roding AdöR vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.

Roding, 21.07.2017

Städtische Betriebe Roding AdöR


Wanpinger
Techn. Vorstand


Reichold
Verwaltungsratsvorsitzender


Janker
Kaufm. Vorstand

